



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundeskanzleramt

MDR - 348237-2017-11
Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das E-Government-
Gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 23. Mai 2017

zu BKA-410.070/0003-1/11/2017

Zu dem mit Schreiben vom 25. April 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Vorweg ist festzuhalten, dass im Rahmen der Besprechung zum gegenständlichen Entwurf am 11. Mai 2017 im BKA einige Fragen erörtert werden konnten, die gegenständliche Stellungnahme bezieht sich aber ausschließlich auf den übermittelten Entwurf. Zudem darf noch einmal die Bereitschaft der Passbehörde der Stadt Wien, im Pilotprojekt mitzuwirken, festgehalten werden.

Grundsätzlich wird die Intention des Gesetzgebers, allen Bürgern eine - auch im europäischen Raum akzeptierte - eindeutige Identifikation und qualifizierte elektronische Signatur zur Erleichterung von Verwaltungswegen und von Rechtsgeschäften im privaten Bereich zur Verfügung zu stellen, begrüßt. Allerdings bestehen hinsichtlich der vorliegenden Umsetzung dieser Intention Bedenken aus grund- und datenschutzrechtlicher Sicht sowie bezüglich der Einhaltung des Legalitätsprinzips, da für die ausführenden Behörden so gut wie keine Durchführungsregelungen vorgesehen wurden. Daraus werden sich im Vollzug Schwierigkeiten im Hinblick auf eine zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Erledigung ergeben. Im Konkreten ergeben sich folgende Bedenken:

Zu Artikel 1:

Zu Z 10, § 2 Z 10:

Im Rahmen der Definition ist klarzustellen, dass der E-ID ein elektronisches Identifizierungsmittel gemäß Art. 3 Z 2 eIDAS-VO ist, welcher mit weiteren Funktionen ausgestattet werden kann.

Zu Z 11, § 4:

Die zusätzlichen Funktionen, welche den E-ID von einem elektronisches Identifizierungsmittel gemäß Art. 3 Z 2 eIDAS-VO unterscheiden, sollten definiert werden. Ebenso sollte klargestellt werden, was unter dem Begriff „weitere Merkmale“ zu verstehen ist und ob diese ausschließlich im Rahmen der Personenbindung eingefügt werden sollen. Unklar ist, nach welchen Kriterien und von welcher Stelle die Art und Zeitdauer der optionalen Merkmale festgelegt werden. Weiters lässt der Entwurf offen, wann, wie und von welcher Stelle die weiteren optionalen Merkmale auf dem E-ID gespeichert werden. Erst wenn diese Faktoren bekannt sind, kann eine Beurteilung erfolgen, ob bei der näheren Regelung durch Verordnung ein Anhörungsrecht der Länder und Gemeinden als ausreichend erscheint.

Ganz grundsätzlich muss die gesetzliche Umsetzung der Registrierung in dieser Form hinterfragt werden. Zielführender und dem Wesen des E-Government entsprechend ist eine Beschreibung der Registrierung und die Festlegung der damit verbunden Verfahren und Prozesse im Rahmen des E-Government-Gesetzes und eine Ermächtigung der Behörden zur Registrierung im jeweiligen Materiengesetz. Damit wäre auch § 4a Abs. 2 obsolet.

Zu Z 11, § 4 Abs. 2:

Es muss sichergestellt werden, dass die im E-ID Ausweis enthaltenen Merkmale „Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum“ ausschließlich aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) zugeordnet werden, da diese Merkmale dem Stammzahlenregister bzw. der Stammzahlenregisterbehörde zur Personenbindung einer natürlichen Person dienen. Im Zuge der Digitalisierung des Personenstandsregisters (ZPR) müsste Vorsorge getroffen werden, dass das ZMR dieselbe Aktualität der Personendaten aufweist und bei Änderungen eine neuerliche Personenbindung ausgelöst wird.

Zu Z 11, § 4 Abs. 4:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist nicht ersichtlich, weshalb die Stammzahlenregisterbehörde außer den Kerndaten dem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) auch die Daten nach § 4b Z 4, 10 und 11 (das Geschlecht, die Telefonnummer eines Mobiltelefons und die E-Mail-Adresse) zu übermitteln hat. Es stellt sich auch die Frage, woher die Stammzahlenregisterbehörde die Daten gemäß § 4b Z 10 und 11 bekommen soll, wenn der die E-ID-Registrierung Verweigernde diese Daten nicht bekannt gibt (siehe die Anmerkungen zu § 4a).

Die „Telefonnummer eines Mobiltelefons“ (§ 4a Z 10) ist wohl nur bei der „Handysignatur“ erforderlich und sollte vom Betroffenen selbst gegenüber dem VDA bzw. der registrierenden Behörde angegeben werden. Die „E-Mail-Adresse“ ist für das qualifizierte Zertifikat erforderlich oder wenn sich der Zertifikatsinhaber zur elektronischen Zustellung anmeldet. Die Konzentration dieser weiteren Attribute bei der Stammzahlenregisterbehörde stellt für die Inhaber des E-ID ein Missbrauchsrisiko dar. Abgesehen davon, wird das Stammzahlenregister für potenzielle Angriffe attraktiver.

Zu Z 11, § 4 Abs. 5:

Es bedarf einer Definition des Begriffs „Datenanwendung“.

Zu Z 11, § 4 Abs. 7:

Es ist immer wieder (bereits im Rahmen der eIDAS-VO) diskutiert worden, ob das einmalige Signieren beide Funktionen (Identitätsfeststellung und elektronische Unterschrift) aus-

reichend erfüllt. Aus rechtlicher Sicht ist die Identifizierung der Person im Zuge einer Anmeldung bei einer Anwendung von der rechtsgeschäftlichen Erklärung durch eine Unterschrift zu unterscheiden. Es mag Situationen geben, wo beide Handlungen zeitlich zusammen fallen, dies ist aber nicht zwingend. Es kann durchaus sein, dass der Zugriff auf Daten eine Identifizierung erfordert, die zugreifende Person aber letztlich keine Erklärung abgeben möchte. Dies könnte mit diesem Gesetzesentwurf klargestellt werden.

Zu Z 12, § 4a Abs. 1:

Gemäß dem vorliegenden Entwurf haben Passbehörden amtswegig für alle Staatsbürger im Rahmen der Beantragung eines Reisepasses auch die Registrierung der Funktion E-ID vorzunehmen. Dies ist aus mehreren Gründen zu hinterfragen.

Einerseits ist es nicht zielführend, gerade geborenen Kindern bzw. Kleinkindern anlässlich der Ausstellung eines (gratis) Reisedokuments auch eine, für diese nutzlose, Registrierung vorzunehmen. Es wird daher empfohlen, im Gesetz eine Altersgrenze vorzusehen.

Ungeklärt ist, ob ein Passversagungsgrund einen Grund darstellt, keine Registrierung vorzunehmen. Die Ausstellung eines Reisepasses wird im Gegenzug nicht versagt werden können, wenn trotz entsprechender Information und Beratung der Antragsteller die Aufnahme der Registrierungsdaten gemäß §§ 4a und 4b E-GovG verweigert.

Insgesamt stellt sich die Frage, wie mit dem Verfahren der amtswegigen Registrierung von Bürgern vorzugehen ist, wenn diese die in § 4b Z 10 und 11 geforderten Daten weder vorlegen können noch wollen. Bei Letzteren ist die Bestimmung hinsichtlich der Konformität zu Art. 8 MRK zu prüfen, da ein Eingriff in das Grundrecht nur dann gerechtfertigt ist, wenn er gesetzlich vorgesehen ist, ein legitimes Ziel verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist (verhältnismäßig ist und einem zwingenden sozialen Bedürfnis entspricht). Der Entwurf sieht diesbezüglich keine Vorgangsweise für den Vollzug vor. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass das Vorhandensein dieser Daten der Privatautonomie der jeweils Betroffenen zuzuordnen ist.

Darüber hinaus wird die vorgesehene verpflichtende Registrierung des E-ID einen hohen zeitlichen Beratungsaufwand (umfassende rechtliche Beratung über die damit verbundenen Folgen und Verwendungsmöglichkeiten) gerade bei jenen Bürgern verursachen, welche keine Erfahrungen mit Online-Transaktionen haben oder eine solche Funktion prinzipiell ablehnen. Ein Abbruchprozess ohne weitere erforderliche Arbeitsschritte für die Passbehörden bei mangelnder Mitwirkung der Bürger ist jedenfalls vorzusehen. Zu den Kosten wird noch im Teil „finanzielle Auswirkungen“ Bezug genommen.

Darüber hinaus ist die Ausstellung von Reisedokumenten regelmäßig mit einer hohen Dringlichkeit verbunden und wird - gerade in einem Passjahr wie 2017 - für längere Wartezeiten an den Passschaltern sorgen. Um einen hohen und intensiven Beratungsaufwand bei den Passbehörden (den diese u. U. gar nicht erbringen können, da die Registrierung über andere Stellen, und für andere Bereiche erfolgt) zu vermeiden, ist unabdingbar, dass vorab und in weiterer Folge begleitend eine ausführliche Information über die Funktionen des E-ID für die Bevölkerung seitens des Bundes zur Verfügung gestellt wird.

Da der gegenständliche Entwurf bei jeder Beantragung eines Reisedokumentes - ausnahmslos - eine E-ID-Registrierung durch die Passbehörde vorsieht, ist auch die Ausstel-

lung von Notpässen davon erfasst. Dazu ist einzuwenden, dass Notpässe in aller Regel außerhalb der Öffnungszeiten der Passbehörden ausgestellt werden. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Ausstellung von Notpässen ist ein zusätzlicher Registrierungsprozess für E-ID fachlich nicht vertretbar. Es wären daher Notpässe von dieser Regelung auszunehmen.

Des Weiteren wird in diesem Absatz eine Möglichkeit geschaffen, auch andere Behörden mit der Registrierung zu betrauen. Da ein Ziel dieser Novelle ein sicherer behördlicher Registrierungsprozess ist, ist daher davon auszugehen, dass ausschließlich Behörden im organisatorischen Sinn die Registrierung vornehmen können. Eine entsprechende Klarstellung fehlt jedoch in den erläuternden Bemerkungen. Bei einer funktionellen Betrachtungsweise würde sich unweigerlich die Frage stellen, weshalb ausgerechnet ein Antrag an die Passbehörde die Registrierung anstoßen soll und nicht z. B. die Anmeldung eines Kfz.

Schlussendlich könnte auch noch die Überlegung angestellt werden, ob der E-ID nicht auch auf einer Chipkarte (Personalausweis) registriert werden könnte (datenschutzfreundlicher, da keine Handy-Nummer gespeichert werden müsste).

Zu Z 12, § 4a Abs. 2:

Diese Bestimmung verwehrt Asylantragstellern einen E-ID bis zur Anerkennung des Asylstatus. In den Erläuterungen wird dies nicht näher begründet. Es stellt sich daher die Frage, was der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet mit der Zuerkennung einer elektronischen Identität zu tun hat. Gerade für die Koordinierung des Flüchtlingswesens wäre eine elektronische Identität von im Bundesgebiet registrierten Flüchtlingen vorteilhaft.

Die Formulierung „Für diese Personen darf das qualifizierte Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß Art. 3 Z 15 eIDAS-VO ab dem Zeitpunkt der Registrierung maximal zwei Jahre gültig sein.“ erweckt den Eindruck, dies wäre eine Vorgabe der eIDAS-VO, was nicht zutrifft. Es ist der Formulierung „Für diese Personen darf ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen, welches den Voraussetzungen des Art. 3 Z 15 eIDAS-VO entspricht, ab dem Zeitpunkt der Registrierung maximal zwei Jahre gültig sein.“ der Vorzug zu geben.

Zu Z 12, § 4a Abs. 3 iVm Abs. 6:

Da es sich unter Umständen um eine datenschutzrechtliche Übermittlung handelt, sollten sowohl Daten als auch Fristen gesetzlich festgeschrieben sein und nicht im Verordnungsweg erlassen werden. Umso mehr als derzeit weder ein technisches Konzept noch ein Verordnungsentwurf zur Beurteilung vorliegen.

Zu Z 12, § 4a Abs. 4:

Die Registrierung des E-ID ist nur zulässig, wenn die Identität der betroffenen Person eindeutig festgestellt wurde. Zur Überprüfung der Identität und der vorgelegten Dokumente ist die Behörde ermächtigt, Informationen über diese Daten und Dokumente aus Datenanwendungen von Sicherheits-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden im Datenfernverkehr einzuholen. Nach den Erläuterungen (vgl. Seite 4, letzter Absatz) sollen hierzu die vorgelegten Ausweisdaten in den entsprechenden Registern abgefragt und gegebenenfalls mit den von den Sicherheitsbehörden geführten Fahndungsevidenzen abgeglichen werden. Der Entwurf lässt offen, in wie vielen und welchen Registern die Ausweis-

daten abgefragt und mit wie vielen Fahndungsevidenzen abgeglichen werden müssen – gerade auch, wenn andere „geeignete Behörden“ registrieren. Der im Gesetzeswortlaut verwendete Begriff der „Ermächtigung“ ist jedenfalls als Verpflichtung anzusehen, zumal die Identität von der Registrierungsbehörde eindeutig festgestellt werden muss. Andernfalls könnten hier Amtshaftungsfälle entstehen. Ebenso fehlt eine Bestimmung darüber, wie vorzugehen ist, wenn sich herausstellt, dass die Identität nicht eindeutig festgestellt und die Registrierung des E-ID nicht vorgenommen werden kann.

Als Informationsregister zur Feststellung der eindeutigen Identität sollen auch die Datenanwendungen von Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden herangezogen werden. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass diese Register „leere“ Register sind und auch in Einschätzung des BMI ein Befüllen der Register erst innerhalb von zehn Jahren zu erwarten ist. Somit werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Anfragen der Registrierungsbehörden keine Treffer in diesen Registern erzielen. Es ist zu gewährleisten und außer Frage zu stellen, dass die Anfrage der Registrierungsbehörden keinen erhöhten, unverhältnismäßigen Erfassungsaufwand bei den Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden verursacht.

Offen bleiben aber die Fragen, wie im Registrierungsprozess für E-ID die Nummern der Mobiltelefone und die E-Mail-Adressen der Bürger von den Passbehörden nachgeprüft werden sollen und welche Konsequenzen ein Treffer in den Fahndungsevidenzen hat (z.B. ob dann die Registrierung des E-ID mit im Beschwerdeweg bekämpfbarem Bescheid zu versagen wäre).

Zu Z 12, § 4a Abs. 5:

Hier ist festzuhalten, dass die genannten Widerrufsründe für E-ID den Passbehörden nicht bekannt sind und von ihnen auch nicht ermittelt werden können. Die Feststellung von Tatsachen, die die drohende Gefahr missbräuchlicher Verwendung oder berechtigte Zweifel an der Identität erkennen lassen, würde ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren erfordern, welches nicht Aufgabe der Passbehörde ist. Es sind auch keine Meldepflichten anderer Behörden oder Stellen betreffend der vorgenannten Tatsachen im Entwurf vorgesehen. Die Vornahme eines solchen Widerrufs kann daher nicht in der Zuständigkeit der Passbehörde liegen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass weder § 4a Abs. 5 noch die Erläuterungen Auskunft geben, aus welchen Umständen sich die Gefahr missbräuchlicher Verwendung erschließen könnte. Ebenso wenig ist im Entwurf ausgeführt, auf Grund welcher Tatsachen Zweifel an der Identität einer Person berechtigt sind. Es wird daher angeregt, wenigstens in den Erläuterungen Ausführungen dazu einzuarbeiten.

Es sollte im Übrigen bereits durch den Gesetzestext klar gestellt werden, dass der Widerruf durch den Widerruf des Zertifikats erfolgt. Dies bedeutet auch einen, möglicherweise mit Kosten oder anderen Nachteilen verbundenen Eingriff in die Privatautonomie des Zertifikatinhabers, der einer nachträglichen Überprüfung zugänglich sein sollte.

Zu Z 12, § 4b:

Angemerkt wird, dass im Zuge der Erfassung eines E-ID von den Passbehörden gemäß § 4b bis zu 13 verschiedene Daten und in der Datenanwendung gemäß § 22a des Passgesetzes bis zu 14 verschiedene Daten zu verarbeiten sind. Davon können lediglich sie-

ben (nämlich Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zustelladresse und Lichtbild) in beiden Verfahren verarbeitet werden.

Ob eine Person ein Mobiltelefon, eine E-Mail-Adresse oder ein qualifiziertes Zertifikat hat, unterliegt ihrer Privatsphäre und ob sie diese Daten für eine Registrierung des E-ID verwendet, ihrer Privatautonomie. Weiters unterliegt es ihrer Privatautonomie, welche Zustelladresse sie in einem Verfahren angibt. Es stellt sich die Frage, ob sie eine diesbezügliche Änderung bekannt geben muss. Die Speicherung der in den Ziffern 7, 10, 11 und 13 angeführten Daten kann daher immer nur nach entsprechender Erklärung eines E-ID Werbers zulässig sein. Die Telefonnummer des Mobiltelefons und die E-Mail-Adresse können in kürzeren Zeitabständen (Anbieterwechsel, neuer Job, etc.) geändert werden und damit nicht aktuell im Register gehalten werden, da Reisepässe nach den geltenden Bestimmungen in der Regel einen Gültigkeitszeitraum von zehn Jahren haben. Die Aufnahme dieser Daten in das Register ist deshalb zu hinterfragen.

Die Erläuterungen zu § 4b erwähnen ein vom Bundesministerium für Inneres betriebenes „Identitätsdokumentenregister“, welches dem geltenden Rechtsbestand fremd ist und nicht im Gesetzestext dieser Novelle aufscheint. Für dieses sei die Stammzahlenregisterbehörde datenschutzrechtlicher Auftraggeber und die Registrierungsbehörden für den E-ID hätten dort gemeinsam Daten zu erfassen. Diesem „Identitätsdokumentenregister“ fehlt es an der gesetzlichen Grundlage (Art. 18 B-VG).

Zu Z 12, § 4b Z 6:

Auf Grund der Möglichkeit, dass auch andere geeignete Behörden die Registrierung durchführen können, ist klarzustellen, welches bPK zu verarbeiten ist. Sollte das bPK ZP (zur Person) gemeint sein, ist eine Ergänzung der Bereichsabgrenzungsverordnung erforderlich.

Zu Z 12, § 4b Z 8:

Es stellt sich die Frage der Notwendigkeit und der Zulässigkeit der Verarbeitung des Lichtbildes, wenn es sich bei der registrierenden Behörde nicht um die Passbehörde, sondern um eine andere geeignete Behörde handelt.

Zu Z 13, § 5:

Die Erläuterungen zu § 5 halten fest, dass sich die generelle Befugnis zur Vertretung aus zusätzlichen Merkmalen im Signaturzertifikat des E-ID des Vertreters ergibt und aus dem Signaturzertifikat ersichtlich ist, wenn jemand als Rechtsanwalt auftritt. Da die Erläuterungen auch festhalten, dass sich nicht nur die Berufsberechtigung, sondern auch der Entzug nach den jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften richten, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Ausführungen in den Erläuterungen nicht klar erscheint, wie die Stammzahlenregisterbehörde zu den Informationen z. B. über den Entzug der Berufsberechtigung eines Rechtsanwalts kommt und welche Wirkung einer unzutreffenden Registrierung im Hinblick auf die unberechtigte Ausübung des Berufes zukommt.

Durch die Signatur der Stammzahlenregisterbehörde, mit welcher der Eintrag einer Vertretungsbefugnis auf dem E-ID des Vertreters bestätigt wird, ergibt sich die Notwendigkeit des Widerrufs und der Neuausstellung des Zertifikats, wenn die Vertretungsbefugnis vom Vollmachtgeber widerrufen wird. Dazu wird auf die Ausführungen zu § 4a Abs. 5 des Entwurfes hingewiesen.

Zu Z 18, § 6 Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt den Fall, wie vorzugehen ist, wenn ein anerkanntes elektronisches Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, das die Anforderung des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllt, im Inland, insbesondere im öffentlichen Bereich, verwendet wird.

Zunächst ist zu bemerken, dass die im dritten Satz verwendete Wendung „diese Anerkennung“ die mit diesem Satz getroffene Anordnung unklar bzw. unpräzise erscheinen lässt. Offenbar wird mit diesem Satz das Ziel verfolgt, dass im öffentlichen Bereich elektronische Identifizierungsmittel im Sinne des ersten Satzes spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des jeweiligen elektronischen Identifizierungssystems in der Liste gemäß Art. 9 eIDAS-VO bereits faktisch anerkannt werden müssen. Es wäre daher einerseits festzuhalten, dass sich die Anordnung auf den öffentlichen Bereich bezieht und zudem keine weitere formelle Anerkennung des betreffenden elektronischen Identifizierungsmittels erforderlich ist.

Die im vierten Satz getroffene Anordnung lässt offen, von welcher Stelle die geforderte Eintragung vorzunehmen ist. Dies wäre ausdrücklich zu regeln.

Zum vorletzten Satz dieser Bestimmung ist auszuführen, dass dessen Formulierung unklar ist. Auch ist unklar, welche Daten mit dem verwendeten Begriff der „Personenidentifikationsdaten“ gemeint sind. Nach den Erläuterungen (Seite 7, erster Absatz) soll die Festlegung, mit welchen Daten ein solcher Eintrag stattzufinden hat, durch die Ergänzungsregisterverordnung erfolgen. Da sich der Entwurfstext nicht nur auf das Ergänzungsregister, sondern auch auf das Melderegister bezieht, erscheint eine ausschließliche Regelung in der Ergänzungsregisterverordnung nicht ausreichend. Insbesondere für den Vollzug der Regelung im Meldebereich ist daher eine genaue gesetzliche Festlegung notwendig, was Teil dieses Datensatzes ist und welche Eintragungen im Melderegister vorzunehmen sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der angedachten Regelung offenbar auch die bestehenden Daten im ZMR überschrieben werden sollen, wenn diese nicht mit den Daten aus dem verwendeten ausländischen Identifizierungsmittel übereinstimmen. Es wäre daher ausdrücklich zu regeln, wie bei Widersprüchen zwischen den in den verschiedenen Registern eingetragenen Daten vorzugehen ist. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in welchen die bestehenden Daten im ZMR nachweisbar korrekt sind.

Zu Z 22, § 10 Abs. 1:

Ein Hauptgesichtspunkt der Novelle besteht in der Neuregelung der bPK Berechnung, die nun ausschließlich bei der Stammzahlenregisterbehörde liegen soll. Dies setzt aber voraus, dass die Stammzahlenregisterbehörde auch in der Lage ist, diesen Support im Zeitpunkt der Nutzung dem E-ID zu liefern.

Dazu ist es gemäß dem Entwurf erforderlich, dass die Stammzahlenregisterbehörde Kenntnis über alle E-ID tauglichen „Datenanwendungen“ erlangt und - wie dem Entwurf zu entnehmen ist - ein Register darüber führt. Dies ist sehr missverständlich formuliert und führte zur Vermutung, dass ein dem Datenverarbeitungsregister in den Grundzügen und Grunddaten ähnliches Register wieder errichtet werden soll und die Stammzahlenregisterbehörde zur „Datensammlerin“ wird.

Die Meldung der Anwendungen eines öffentlichen Auftraggebers mit seinem staatlichen Bereich bei der Stammzahlenregisterbehörde würde einen laufenden Aufwand der Behörde bedeuten. Es ist als überschießend anzusehen, wenn die Behörde jede einzelne Datenanwendung, in welcher sie tätig wird, melden muss. Effizienter erscheint es, wenn die Behörde nur die Bereiche nach der Bereichsabgrenzungsverordnung meldet, in der sie tätig ist.

Nach Z 25:

Die Bezeichnung des 3. Abschnittes müsste lauten: „Verwendung der E-ID Funktion im privaten Bereich oder bei Anwendungen im Ausland.“

Zu Z 27, § 14 Abs. 3:

Nach dem Wort „Geburtsdatum“ wäre das Anführungszeichen zu streichen.

Zu Z 31, § 18 Abs. 2 zweiter Satz:

Zur besseren Verständlichkeit wird vorgeschlagen, die Formulierung in „...zu unterbinden oder nicht zu eröffnen...“ zu ändern.

Zu Z 31, § 18 Abs. 3:

Der Zweck, die Vorgehensweise und die Wirkung einer Deaktivierung der Protokollierung sind nicht verständlich und können daher nicht beurteilt werden. Es stellt sich generell die Frage der Zulässigkeit einer solchen Regelung.

Zu Z 33, § 24 Abs. 6:

Bezüglich des Inkrafttretens wären Übergangsbestimmungen zu treffen, welche die Anwendung von der Anpassung der Stammzahlenregisterbehördenverordnung abhängig machen oder eine entsprechende Legisvakanz vorsehen, innerhalb der die Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung enthält einen Hinweis auf die erfolgte Notifikation als technische Vorschrift. Der Bezug habende Text stellt allerdings noch auf die Richtlinie 98/34/EG ab, die samt ihren Änderungen durch die Richtlinie 2015/1535 kodifiziert wurde. Der Text des Hinweises wäre daher entsprechend zu adaptieren.

Zu den Ausführungen der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung:

Völlig offen ist, von welcher Stelle die Herstellung und in welcher Form die Zustellung der im Anhang zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf Seite 12 im vorletzten Absatz genannten Dokumente (z. B. Karte mit Einmalpasswort, Beiblatt und TAN-Liste) erfolgen soll und wer die Kosten hierfür trägt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Übermittlung des TAN um eine behördliche Versendung handelt, welche im Hinblick auf die umfassende Verwendungsmöglichkeit dem E-ID als elektronisches Identifizierungsmittel und als elektronische Signatur im gesamten Rechtsverkehr innerhalb der Europäischen Union und darauf, dass eine Person über ihren E-ID alleine verfügen können soll, zu eigenen Händen (RSa) zuzustellen ist. Bei einer RSa-Zustellung fallen an Zustellkosten für jeden Fall 5,43 Euro an. Dies bedeutet (in Wien) bei 172.000 Geschäftsfällen pro Jahr Zustellkosten von 933.960 Euro im Jahr. Darüber hinaus ist für das notwendige Papier und den Druck (Kuverts, Schreiben, Toner) von etwa 17.000 Euro im Jahr auszugehen.

Wenn diese Zusendung von den Passbehörden zu bewerkstelligen wäre, bedeutet dies, dass auch der Personalaufwand für die kanzleimäßige Bearbeitung des Versendens des TAN sicherzustellen ist. Unter Zugrundelegung einer Bearbeitungsdauer von drei Minuten zur Erstellung eines Schreibens an die registrierte Person und des RSa-Kuverts ergibt sich ein Zeitaufwand von 8.600 Stunden. Unter weiterer Zugrundelegung von 40 Wochenstunden und 52 Wochen pro Jahr ergibt sich daraus allein in Wien für die magistratischen Bezirksämter ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand im Kanzleidienst von etwa vier Bediensteten (mit dem entsprechenden Stundensatz).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass offensichtlich die Kosten für ein Beschwerdemanagement betreffend Zustellmängel nicht kalkuliert wurden.

Ergänzend zum Entwurf wird Folgendes angeregt:

Aus Anlass der gegenständlichen Novelle wird ferner vorgeschlagen, auch den § 8 E-GovG zu novellieren und die allgemeine Ausstattungsbefugnis von Datenanwendungen mit bPK im Sinne des in Art. 25 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgegebenen Grundsatzes „privacy by design“ zu verankern.

Abschließend stellt sich die Frage, ob nicht bei einem Gesetzesentwurf wie dem hier vorliegenden, der einen tiefgehenden datenschutzrechtlichen Konnex aufweist und dessen Umsetzung in weiten Teilen noch nicht vorhersehbar ist, eine - derzeit zwar noch nicht verpflichtende - Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zur Beurteilung des Gesamtvorhabens zielführender wäre.

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Vorweg ist auszuführen, dass auf Grund der zahlreichen Verordnungsermächtigungen keine abschließende finanzielle Beurteilung des Vorhabens möglich ist.

Die Kosten für die Implementierung des Systems und die anfallenden laufenden Betriebskosten sollen laut gegenständlichem Entwurf vom Bund getragen werden. Erhebliche Mehrkosten für die Länder werden aber durch den Umstand verursacht, dass die Registrierung einer E-ID nunmehr ausschließlich bei Passbehörden, ermächtigten Gemeinden, Landespolizeidirektionen oder anderen geeigneten Behörden möglich sein soll und zudem im Zuge der Beantragung eines Reisedokumentes von Amts wegen durchzuführen ist. Dies verursacht einen erheblichen Mehraufwand, in Wien insbesondere bei den magistratischen Bezirksämtern.

Der gegenständliche Entwurf enthält keine nachvollziehbare Darstellung des von den Passbehörden vorzunehmenden Registrierungsprozesses (Arbeitsschritte) und der Aufgabenzuweisung an andere Behörden bzw. Dienstleister (zB Stammzahlenregisterbehörde, Produktions- und Zustelldienste). Zudem wird auf eine noch vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassende Durchführungsverordnung verwiesen (§ 4a Abs. 6 des Entwurfes).

Die vom Bundeskanzleramt in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ausgewiesenen Mehrkosten sind keinesfalls nachvollziehbar und gehen offenbar von nicht zutreffenden Annahmen aus:

Zunächst ist die in der WFA angegebene Zahl von österreichweit 1.671.520 Bearbeitungsfällen in den Jahren 2018 bis 2021 zu niedrig angesetzt. In einem auf zehn Jahre gerechneten Jahresschnitt - dies entspricht der Gültigkeitsdauer eines Reisepasses bzw. Personalausweises - stellt der Magistrat der Stadt Wien nach Angaben der Magistratsabteilung 62 ca. 141.000 Reisepässe und ca. 30.000 Personalausweise pro Jahr aus. Nachdem etwa 20% der österreichweit ausgestellten Reisepässe in Wien ausgestellt werden, ergibt dies österreichweit durchschnittlich 705.000 ausgestellte Reisepässe und 150.000 ausgestellte Personalausweise im Jahr. Daher wäre in der WFA für die Jahre 2018 bis 2021 eine Fallzahl von 4.275.000 anzunehmen gewesen.

Darüber hinaus sind die für die Länder angenommenen Personalkosten nicht nachvollziehbar, da unter Berücksichtigung der angenommenen Bearbeitungsdauer und Fallzahlen offenbar mit einem Stundensatz von rund EUR 13,76 kalkuliert wurde. Dies ist bei Weitem zu niedrig angesetzt und entspricht nicht der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, welche einen Stundensatz von EUR 25,60 (zuzüglich einem Aufschlag von 35 % für arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) vorsieht.

Schließlich ist auch festzuhalten, dass die in der WFA angenommene Bearbeitungszeit von sechs Minuten pro Fall nicht realistisch ist und insbesondere nicht den für die Kunden erforderlichen Beratungsaufwand berücksichtigt.

Nach der Einschätzung der Magistratsabteilung 62 und der magistratischen Bezirksämter ist aufgrund von Erfahrungswerten in Wien mit rund 171.000 Fällen pro Jahr zu rechnen, in denen es im Zuge der Ausstellung eines Reisepasses bzw. Personalausweises zur Registrierung einer E-ID kommt. Eine Schätzung ergibt einen durchschnittlichen, zusätzlichen Zeitaufwand für die Registrierung der E-ID von 18,6 Minuten, wobei hauptsächlich Bedienstete der Verwendungsgruppe C tätig werden. Die dafür anfallenden Kosten belaufen sich pro Jahr auf EUR 2.281.140. Für die Versendung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Registrierung (Passwörter etc. als RSa-Sendung) sind zusätzlich EUR 1.253.430, für geschätzte 3420 Verwaltungsverfahren zum Widerruf der E-ID Kosten von EUR 176.472 anzusetzen. Diese Berechnungen ergeben einen jährlichen finanziellen Mehraufwand (Personalaufwand und Sachaufwand) für Wien von EUR 3.711.042.

Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen Kosten von bis zu EUR 3.711.042 bei einer Geltungsdauer von Reisedokumenten von zehn Jahren voraussichtlich bis zum Jahr 2030 in gleicher Weise anfallen werden, sodass bis dahin mit Gesamtkosten in der Höhe von bis zu EUR 37.110.420 zu rechnen ist.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Mag.^a Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 388445-2017)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>